



Gartenordnung

**für die von der Stadt Celle
verpachteten Kleingärten in
der Fassung vom
27.11.2024**



Vorbemerkungen

Kleingärten sind Bestandteile des öffentlichen Grüns. Sie dienen der Eigenversorgung der Kleingärtner, ihrer Gesunderhaltung und Erholung sowie der sinnvollen Freizeitgestaltung. Ebenfalls dienen sie als Naherholungsgebiet der angrenzenden Wohnquartiere.

Die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sollen bei der Nutzung und Bewirtschaftung des Kleingartens berücksichtigt werden. Deshalb ist die Ausrichtung auf eine biologische Bewirtschaftung des Kleingartens und eine Gestaltung mit natürlichen Materialien anzustreben.

Eine Verwirklichung dieser geförderten Bestrebungen des Kleingartenwesens kann nur erfolgen, wenn die Kleingärtnerinnen und Kleingärtner innerhalb und außerhalb ihrer Anlage harmonisch zusammenarbeiten, aufeinander Rücksicht nehmen und ihre Gärten ordnungsgemäß bewirtschaften. Die Gartenordnung soll hierzu den Weg weisen. Sie ist Bestandteil des Pachtvertrages und somit für alle Kleingärtner und Kleingärtnerinnen – nachfolgend Gartenfreunde genannt – verbindlich. Verstöße gegen die Gartenordnung berechtigen den Verpächter zur Kündigung des Pachtverhältnisses nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Die dem Bezirksverband der Kleingärtner Celle angeschlossenen Kleingärtnervereine sind berechtigt, weitere Reglementierungen, die nicht dem Pachtvertrag zwischen der Stadt Celle und dem Bezirksverband widersprechen, für ihre Anlage vorzunehmen und diese als Anhang zu dieser Gartenordnung hinzuzufügen.

1. Kleingärtnerische Nutzung

- 1.1 Der Kleingarten ist ausschließlich im Sinne des BkleinG kleingärtnerisch zu nutzen. Er ist so einzurichten, zu pflegen und zu nutzen, dass der Anbau von Obst und Gemüse für den Eigenbedarf und die Erholungsfunktion in einem ausgewogenen Verhältnis zueinanderstehen. Einseitige Kulturen sind nicht erlaubt. Grundsätzlich zulässig sind Obst- und Gemüsekulturen, Ziergehölze, Blumenpflanzungen und Rasen. Der Anbau sowie der Konsum von Cannabis sowie Cannabispflanzen ist nicht erlaubt.
- 1.2 Der Kleingarten darf nur vom Pächter und zu seiner Familie gehörenden Personen bewirtschaftet werden. Die Hilfe von Vereinsmitgliedern und sogenannte Nachbarschaftshilfe ist vorübergehend gestattet.
- 1.3 Der Kleingarten darf nicht brachliegen oder verwildern. Die gesamte Pachtfläche ist so zu unterhalten, wie es eine ordnungsgemäße kleingärtnerische Nutzung erfordert,
- 1.4 Jede Art der gewerblichen Nutzung auf der verpachteten Fläche ist untersagt. Eine Ausnahme bildet nur die Bewirtschaftung eines Vereinsheimes

2. Anpflanzungen

2.1 Bei der Anpflanzung von Gehölzen sind nachteilige Auswirkungen auf die Nachbargärten zu vermeiden.

2.2 Für das Anpflanzen von Gehölzen/Gewächsen in den jeweiligen Kleingartenparzellen gelten die in § 50 des Niedersächsischen Nachbarrechtsgesetzes genannten Grenzabstände.

Sie betragen:

bei Höhen bis zu	1,2m	0,25 m
bis zu	2,00 m	0,50 m
bis zu	3,00 m	0,75 m
bis zu	5,00 m	1,25 m
bis zu	15,00 m	3,00 m
über	15,00 m	8,00 m

2.3 Wurzeln, Äste und Zweige, die störend oder schädigend in Nachbargärten oder Gartenwege hineinragen, sind auf Verlangen des Nachbarn oder des Vereinsvorstandes zu beseitigen.

2.4 Rückschnitt- und Absetzarbeiten in den äußeren Anpflanzungen der Kleingartenanlage sind durch den Pächter, im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht gem. § 6 des Pachtvertrages und in einer fachlich korrekten Ausführungsart, durchzuführen.

2.5 Laub- und Nadelbäume der freien Natur sowie Walnussbäume dürfen nicht angepflanzt werden.

2.6 Inneneinfriedungen als Sichtschutz dürfen eine maximale Höhe von 1,80 m und Länge von 4 m nicht überschreiten, wobei die Einfriedung höchstens 1/3 der Gartenbreite einnehmen darf.

3. Naturnahe Gartenbewirtschaftung

3.1 Alle Gartenpflanzen einschließlich Bäume sind gesund zu erhalten. Zur Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten dürfen nur aufeinander abgestimmte und miteinander verträgliche, umweltfreundliche Verfahren im Sinne eines ökologischen Pflanzenschutzes angewandt werden. Dazu zählen auch eine naturgerechte Anbauweise und die Auswahl widerstandsfähiger und standortgerechter Pflanzen.

3.2 Ein grundsätzlicher Verzicht auf chemischen Pflanzenschutz wird angestrebt. Der Einsatz von chemischen Unkrautvernichtungsmitteln (Herbiziden) und bienengefährlichen Pflanzenschutzmitteln ist verboten.

3.3 Der Gartenboden ist durch Kompost und andere organische Dünger sowie durch Gründüngung, Mulchen etc. gesund zu erhalten. Diese Maßnahmen haben Vorrang vor der Verwendung von Mineraldüngern.

3.4 Es wird erwartet, dass zum Schutz der Vögel, Igel und anderer Nützlinge geeignete Nistgelegenheiten sowie Wasserplätze geschaffen werden.

3.5 Der Rückschnitt und auf den Stock setzen von Hecken darf in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. eines Jahres nicht durchgeführt werden. Ein Formschnitt von Hecken ist in schonender Form ganzjährig zulässig. Dabei ist sicherzustellen, dass wildlebende Tierarten während der Brutzeit nicht beeinträchtigt werden. Bei Antreffen von Nestern sind die Arbeiten umgehend einzustellen und bis zur Beendigung des Brutgeschäftes auszusetzen.

4. Tierhaltung

- 4.1 Tiere dürfen nur auf schriftlichen Antrag und mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Vereinsvorstandes gehalten werden.
- 4.2 Erlaubt ist das Halten von Bienen nach vorheriger schriftlich einzuholender Genehmigung des Vereinsvorstandes. Durch die Bienenhaltung dürfen Nachbarn nicht belästigt werden. Die Auflagen wie Anmeldung der Bienenvölker etc. sind zu beachten und dem Vereinsvorstand zur Kenntnis zu bringen.
- 4.3 Hunde sind in der Kleingartenanlage an der Leine zu führen und im Garten unter Aufsicht zu halten. Verunreinigungen durch Hunde auf den Wegen und in den Anlagen sind von dem jeweiligen Hundehalter/-führer unverzüglich zu beseitigen.

5. Einfriedungen

- 5.1 Die Einfriedungen sind in einem guten Zustand zu erhalten.
- 5.2 Einfriedungen innerhalb der Kleingartenanlage dürfen nicht höher als 1,20 m sein, sie sind in einheitlicher Form und Höhe mit den angrenzenden Inneneinfriedungen zu halten.
- 5.3 Stacheldraht und spitze Gegenstände dürfen bei Einfriedungen innerhalb und außerhalb der Kleingartenanlagen nicht verwendet werden.
- 5.4 Bestehende mit Stacheldraht versehene Außeneinfriedungen über 2 m Höhe genießen Bestandsschutz bis zur Erneuerung der Einfriedung.

6. Baulichkeiten

- 6.1 Die Errichtung von Baulichkeiten jeder Art sowie jede nachträgliche Änderung, Erweiterung oder Erneuerung bedarf in jedem Falle der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den Vereinsvorstand. Die Zustimmung wird gemäß den Baurichtlinien des Vereins auf schriftlichen Antrag erteilt. Der Vereinsvorstand kann ggf. den BV Celle hinzuziehen.
- 6.2 Eine Gartenlaube ist in einfacher Ausführung mit max. 24,00 m² Grundfläche einschließlich überdachten Freisitzes zulässig. Sie darf nach ihrer Beschaffenheit, Ausstattung und Einrichtung nicht zum Wohnen geeignet sein.
- 6.3 Der Grenzabstand zu den Nachbargrenzen muss mindestens 2,50 m, zu den Außengrenzen mindestens 3,00 m betragen. In begründeten Fällen (mit Einverständnis des Nachbarn) sind Ausnahmen möglich.
- 6.4 Nicht zulässig sind Baulichkeiten wie z. B. separat stehende toilettenhäuschen, Geräteschuppen sowie Kleintierställe. Sickergruben, Wegebau mit geschüttetem Beton und Asphaltierungen sind nicht gestattet.
- 6.5 Nicht zulässig ist die Errichtung und Wiederinbetriebnahme von Swimmingpools, gemauerten oder betonierten Becken in Kleingärten. Soweit solche noch durch frühere Genehmigungen vorhanden sind, ist deren Beseitigung schrittweise anzustreben, spätestens jedoch bei Pächterwechsel.
- 6.6 Ohne Genehmigung dürfen aufgestellt werden:
 - a) transportable Kinder-Badebecken bis max. 180 cm Innendurchmesser und einer Höhe von max. 60 cm. Die Badebecken dürfen nicht eingegraben werden. Die

- Verwendung umweltschädliche Zusätze ist nicht gestattet.
- b) Kleingewächshäuser bis zu einer Grundfläche von 8,00 m².
 - c) Zierbecken und Feuchtbiopte in naturnaher Bauweise bis zu einer Größe von 6,00 m².
 - d) Regenabweiser über Laubentüren bis zu einer Größe von 0,80 x 1,50 m.
 - e) freistehende Rankgerüste und Pergolen. Sie dürfen nicht durch Mauerwerk, Flechtwände oder Verbretterungen geschlossen werden.
 - f) max. 4 m Sichtschutz, der ab einer Höhe von 1,80 m geöffnet ist, zum Schutz eines Freisitzes. Es darf dabei 1/3 der Gartenbreite nicht überschritten werden. Eine Verbindung mit der Laube ist nicht erlaubt.
 - g) transportable Gartenöfen, Feuerschalen und Grillgeräte. Diese sind mit geeignetem Material zu befeuern. Verboten sind behandelte Hölzer, Papier, Abfälle und feuchtes, nicht abgelagertes Holz.

6.7 Andere Anlagen und Nutzungen (vorstehend nicht genannt), die das Bild der Kleingärten/Kleingartenanlage beeinträchtigen, können durch Beschluss des Vereinsvorstandes untersagt werden und sind unverzüglich nach einer entsprechenden Beschlussfassung zu beseitigen.

7. Wegebenutzung und Sauberhaltung

- 7.1 Die Wegeflächen in den Kleingartenanlagen sind von den anliegenden Pächtern sauber zu halten. Der Verein ist für die ordnungsgemäße Unterhaltung aller der Gemeinschaft dienenden Anlagen und Einrichtungen verantwortlich.
- 7.2 Das Befahren der Wege mit Kraftfahrzeugen ist im Schrittempo in den Sommermonaten eines jeden Jahres jeweils Mittwochs in der Zeit von 15:00 bis 19:00 Uhr und Samstags von 08:00 bis 13:00 Uhr ausschließlich zum Be- und Entladen von Gegenständen für oder aus dem eigenen Garten gestattet. Dabei sind die Fahrzeuge während des Be- und Entladens so abzustellen, dass ein Passieren von anderen Fahrzeugen gefahrlos möglich ist.
- 7.3 Kraftfahrzeuge, Anhänger und Wohnwagen dürfen nicht in den Gärten oder auf den Wegen in Kleingartenanlagen abgestellt oder gewaschen werden.

8. Abfallverwertung

- 8.1 Pflanzenabfälle sind möglichst zu kompostieren und wieder zu verwerten.
- 8.2 Holzabfälle sind zu sammeln und zu schreddern. Das Schreddergut ist nach Möglichkeit in den Kleingartenanlagen wiederzuverwenden.
- 8.3 Nicht kompostierbare Abfälle sind ordnungsgemäß zu beseitigen.
- 8.4 Für Fäkalien dürfen in den Gärten keine Gruben angelegt oder Behälter aufgestellt werden. Zulässig ist eine Trockentoilette in der Gartenlaube.

9. Allgemeine Ordnung

- 9.1 Die der gemeinschaftlichen Nutzung dienenden Anlagen und Einrichtungen sind schonend zu behandeln. Jeder Kleingärtner ist verpflichtet, die durch ihn oder Angehörigen/Gäste verursachten Schäden zu ersetzen.

- 9.2 Es ist alles zu vermeiden, was die Ruhe, Ordnung und Sicherheit in der Kleingartenanlage stört oder beeinträchtigt. Abweichend von den bundesweiten Mindestvorgaben der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung, die den Einsatz sämtlicher Gartengeräte, inklusive Rasenmäher, an Werktagen von 07:00 bis 20:00 Uhr erlaubt, lediglich besonders laute Geräte wie Rasentrimmer mit Verbrennungsmotor oder Laubbläser dürfen laut der Verordnung in der Zeit von 13:00 bis 15:00 Uhr nicht eingesetzt werden, gilt in der Anlage des KGV Hospitalwiesen: Lärmverursachende Geräte zum Bohren, Schlagbohren, Trennen, Schleifen, Sägen etc. sind in der Zeit vom 01.04. bis zum 30.09. eines jeden Jahres von Montag bis Samstag zwischen 08:00 und 13:00 Uhr und von 15:00 bis 19:00 Uhr und nur als Elektrogeräte sowie nur für die zwingende Anwendung bei der kleingärtnerischen Nutzung und dem Erhalt der eigenen Laube erlaubt. Das gilt auch für andere sehr laute handwerkliche Arbeiten ohne Maschinen, wie Nageln oder Holzhacken.
- 9.3 Die Kleingärtnervereine sind verantwortlich für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung und Benutzung der gesamten Kleingartenanlage. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass die Einzelgärten nach den Regelungen dieser Gartenordnung bewirtschaftet und genutzt werden. Jeder einzelne Garten ist gut sichtbar zu nummerieren. Bewirtschaftungsmängel und unzulässige Nutzung müssen unverzüglich abgestellt werden.
- 9.4 Die Gräben innerhalb der Anlage sind von den Anliegern in der gesamten Breite von Laub, Abfall, Unkraut, Müll und Schwemmsand zu reinigen,
- von den Anliegern des Birnenweges und des Pflaumenweges in ungeraden Jahren,
- von den Anliegern des Apfelweges an geraden Jahren.
- 9.5 Störungen der Oberflächenentwässerung oder Verschmutzungen von vorhandenen Gewässern sind zu unterlassen. Stege zu Nachbarn müssen für eine Begehung leicht zu entfernen sein. In jedem Garten muss zu dem dazugehörigen Graben ein Zugang geschaffen werden. Der Vorstand kann besondere Anweisungen wegen der Grabenreinigung erteilen.
- 9.6 Die Vereinsvorstände und Fachberater sind im Rahmen dieser Gartenordnungsweisungsberechtigt, ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.
- 9.7 Verstöße gegen die Gartenordnung, die nach schriftlicher Aufforderung in einer angemessenen Frist nicht behoben sind, können zur Kündigung des Pachtverhältnisses führen.
- 9.8 Jeder Gartenfreund ist verpflichtet, sich ständig über Bekanntmachungen in den Aushangkästen der Kleingartenanlage zu informieren. Er ist weiterhin verpflichtet, an Gemeinschaftsarbeiten, die der Unterhaltung und der besseren Ausgestaltung der Kleingartenanlage dienen, mitzuwirken. Im Fall der Nichtbeteiligung an der Gemeinschaftsarbeit sind die vom Verein festgesetzten Umlagen zu zahlen.
- 9.9 Nach Beendigung des Pachtverhältnisses ist die Parzelle durch den Gartenfreund im ordnungsgemäßen Zustand, insbesondere frei von Müll, Hausrat und Schadstoffen sowie frei von unzulässigen Bauten und unzulässigem Bewuchs dem Verein zu übergeben.

10. Beleuchtung

Die Beleuchtung von Birnenweg, Helmuth-Hörstmann-Weg und Wilhelm-Fricke-Weg wird durch das Vereinshaus während der Öffnungszeiten veranlasst. Die übrigen Lampen werden, je nach Jahreszeit, maximal bis 22.00 Uhr betrieben.

11. Fachaufsicht

Die Bediensteten des Fachbereiches Grün und/oder deren Beauftragte sind jederzeit berechtigt, Anlagenbegehungen durchzuführen, um die ordnungsgemäße Bewirtschaftung und Pflege der Anlage und der Kleingärten zu überprüfen. Bei Kontrolle der Kleingärten ist der Verein zu informieren. Bei Gefahr im Verzug kann die Stadt Celle jederzeit alle Bereiche der Anlage betreten, ausdrücklich auch die einzelnen verpachteten Kleingartenparzellen.

Diese Gartenordnung, in der Fassung vom 01.01.2025 erarbeitet und beschlossen von der Stadt Celle in Zusammenarbeit mit dem Bezirksverband der Kleingärtner Celle e.V., ist am 01.01.2025 in Kraft getreten. Sie wurde durch Ergänzungen in §§ 7.2, 9.2, 9.4, 9.5 und 10 ergänzt. Diese Ergänzungen wurden durch die Mitgliederversammlung des KGV Hospitalwiesen am 26.04.2025 beschlossen und treten mit Datum ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Celle, 02.05.2025

Uwe Haß
Vorsitzender
KGV Hospitalwiesen

Susanne Denecke
2. Vorsitzende
KGV Hospitalwiesen